

Gießener Geographische Gesellschaft

gegründet 2007 in Gießen an der Lahn

Satzung vom 12.12.2007

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Gießener Geographische Gesellschaft“. Der Verein ist am 12. Dezember 2007 in Gießen gegründet worden.
- (2) Sitz und Gerichtsstand der Gießener Geographischen Gesellschaft ist Gießen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3 Stellung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie bekennt sich uneingeschränkt zur rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen, von allgemeinen Verwaltungskosten abgesehen, nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Ziele.
- (5) Der Vorstand der Gesellschaft ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Ziele und Aufgaben der Gesellschaft

Die Gesellschaft verbreitet und fördert geographisches Wissen

- durch wissenschaftliche Vorträge und Exkursionen,
- durch die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- durch Forschungsbeihilfen,
- durch die Pflege des Austausches von Gedanken und Veröffentlichungen mit anderen Geographischen Gesellschaften des In- und Auslandes.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, fördernden, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig und im Besitz ihrer geistigen und seelischen Kräfte ist und sich zu den Zielen der Gesellschaft bekennt. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet und hat das Recht, im Rahmen der Satzung Anträge an die Gesellschaft zu richten. Juristische Personen haben die gleichen Mitgliedsrechte wie natürliche Personen; ihr jeweils einfaches Stimmrecht kann durch hierzu vorgesehene Vertreter wahrgenommen werden.
- (2) Förderndes Mitglied mit den Rechten eines ordentlichen Mitglieds kann werden, wer der Gesellschaft zur Durchführung ihrer in § 4 genannten Aufgaben besondere Förderbeiträge zur Verfügung stellt.
- (3) Korrespondierende Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ernannt. Das korrespondierende Mitglied ist beitragsfrei und kann an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand eine Persönlichkeit ernennen, die sich um die Gesellschaft und ihre Ziele besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ist jedoch beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einen ehemaligen Vorsitzenden als Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzende hat im Übrigen die Rechte eines Ehrenmitglieds.
- (6) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Exkursionen sowie kostenlos an den Vorträgen der Gesellschaft teilzunehmen und deren wissenschaftliche Veröffentlichungen zu einem ermäßigten Preis zu beziehen.

- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum 01. Juli des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in den ihm geeignet erscheinenden Fällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Für Familien ist ein jährlicher Mindestbeitrag vorgesehen, der 50% über dem für natürliche Personen liegt; die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern als Einzelmitglieder bleiben unberührt.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und an den Vorstand der Gesellschaft zu richten ist;
 - b) durch Ausschluss; der Ausschluss kann aus triftigen Gründen durch den Vorstand erfolgen. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu; sie ist dem Vorstand einzureichen und von diesem der nächsten, gegebenenfalls einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen;
 - c) durch Streichung in der Mitgliederliste: Wer mit der Zahlung eines Jahresbeitrags länger als 24 Monate im Rückstand bleibt, kann auf Beschluss des Vorstands der Gesellschaft nach vorheriger Mahnung in der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel vor der ersten Vortragsveranstaltung des neuen Vortragszyklus, durch Einladung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist einzuberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig: eine Ausnahme besteht lediglich im Fall des § 9 (Auflösung der Gesellschaft).
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen hiervon sind Korrespondierende Mitglieder. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen.
- (5) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung nach Vorlage des Berichts der beiden Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8,
 - die Neuwahl des Vorstandes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über eine Auflösung der Gesellschaft die Bestellung eines Liquidators.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit Anwesenden beschlossen werden; für alle übrigen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) abzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem/r Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand kann durch einen erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht ergänzt werden.
- (2) Die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Zwei von ihnen können die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Vorsitzenden und alle anderen Vorstandsmitglieder werden auf die von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Vorsitzenden bleiben bis zur Amtsübernahme durch ihre gewählten Nachfolger im Amt. Scheidet einer der Vorsitzenden während der Amtsperiode aus, so wählt

der Vorstand aus seinen Reihen für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen Ersatz. Für vor der Amtszeit von zwei Jahren ausgeschiedene Vorstandsmitglieder findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

- (5) Die Wiederwahl ausgeschiedener Mitglieder ist zulässig.
- (6) Der/Die Vorsitzende leitet jeweils für zwei Geschäftsjahre die Vorstandssitzungen und Vorstandsveranstaltungen.
- (7) Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er/sie legt nach Abschluss des Geschäftsjahres eine nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung geordnete Zusammenstellung der Ein- und Ausgaben vor, ferner eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Voranschlag für das neue Geschäftsjahr. Diese sind vorher durch die beiden Rechnungsprüfer zu prüfen, die einen kurzen schriftlichen Bescheid über die Prüfung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.
- (8) Dem/der Schriftführer/in obliegt der sonstige Schriftverkehr sowie das Abfassen der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- (9) Dem/der Beauftragte/n für Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Außendarstellung des Vereins.
- (10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ist erforderlich, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, so kann über den Auflösungsbeschluss nicht abgestimmt werden. Es ist dann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder ein Auflösungsbeschluss gefasst werden kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Institut für Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.